



Verein der Freiwilligen Feuerwehr Othfresen

Präambel

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Liebenburg, Ortsfeuerwehr Othfresen (im Folgenden nur noch als Ortsfeuerwehr Othfresen bezeichnet) ist neben der Zuständigkeit nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) seit Gründung der Ortsfeuerwehr im Jahre 1894 durch konkludentes Handeln ein nicht eingetragener Verein entstanden und geführt worden, dem bisher die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Altersabteilung, der Jugend- und Kinderfeuerwehr sowie fördernde Mitglieder angehören. Eine besondere schriftliche Satzung hierfür liegt nicht vor.

Dieser nicht eingetragene Verein führt eine Kameradschaftskasse und vereinnahmt neben den Zuwendungen, die die Wehr durch den Gemeindeverband der Feuerwehren im Gemeindegebiet der Gemeinde Liebenburg erhält, auch weitere Zuwendungen sowie die Beiträge der Mitglieder.

Dieser Zustand soll den aktuellen Erfordernissen durch Eintragung des bisher nicht eingetragenen Vereins in das Vereinsregister angepasst werden, damit dieser Verein neben der Ortsfeuerwehr, die nach den Regeln des NBrandSchG geführt wird, als eigene Rechtspersönlichkeit die Kasse des Vereins führt und die sonstigen Aufgaben im Rahmen der Förderung des Feuerlöschwesens und der gesellschaftlichen Aufgaben wahrnimmt.

Dies vorangestellt wird für den Verein der Ortsfeuerwehr Othfresen folgende Satzung errichtet:

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt fortan den Namen

Verein der Freiwilligen Feuerwehr Othfresen

- 2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Liebenburg, Ortsteil Othfresen.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig einzutragen und soll nach Eintragung den Zusatz "e.V." erhalten.
- 4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Othfresen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortschaft Othfresen,
 - b. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
 - c. Förderung der Jugendfeuerwehr,
 - d. Förderung der Kinderfeuerwehr,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern,
 - f. sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Othfresen e.V. entsprechen,
 - g. die Entgegennahme von Zuwendungen insbesondere der Gemeinde Liebenburg zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - h. Förderung und Unterstützung der Kameradschaftspflege,
 - i. Veranstaltung von öffentlichen und nicht öffentlichen Festen und Veranstaltungen.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Diese werden mit Ihrem Eintritt in die Ortsfeuerwehr Othfresen automatisch als Mitglied berufen.
- Daneben kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Diese Mitglieder werden als "fördernde Mitglieder" bezeichnet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag dieser Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung hat mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende zu erfolgen.
- 4. Mit dem Eintritt in die Einsatzabteilung oder der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 5. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

- 1. Organe des Vereins sind:
 - · die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche von den Mitgliedern des Vereins gebildet wird. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlüsse über alle Angelegenheiten, für die nicht der Vorstand zuständig ist,
 - Entgegennahme der Jahresberichte und die Beratung hierüber,
 - Erteilung der Entlastung des Vorstands,
 - Bestimmung der Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch Aushang am Feuerwehrhaus.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands.
 - Kassenbericht.
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung und der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Othfresen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Schriftwart.
 - ein Beisitzer.

Als Vorsitzender des Vereins ist der Ortsbrandmeister, als stellvertretender Vorsitzender der stellvertretende Ortsbrandmeister, als Schriftwart der Schriftwart des Kommandos der Ortsfeuerwehr Othfresen und als Beisitzer der Ausbildungsleiter der Freiwilligen Feuerwehr Othfresen kraft Amtes berufen. Die Amtsdauer dieser berufenen Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt bei der Ortsfeuerwehr Othfresen.

Als Kassenwart kann nur gewählt werden, wer stimmberechtigtes Mitglied der Ortsfeuerwehr Othfresen ist. Der Kassenwart wird für die Dauer von drei Jahren von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.

Für das Innenverhältnis gilt, dass

- a. der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist,
- b. es für Investitionen mit einem Wert von über 1.000,00 EUR eines Vorstandsbeschlusses bedarf,
- c. Investitionen mit einem Betrag von mehr als 5.000,00 EUR zudem der Zustimmung durch das Kommando der Ortsfeuerwehr Othfresen bedürfen.

3. Der Vorstand

- a. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.
- b. legt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vor,
- c. führt die Geschäfte des Vereins.
- 4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kasse

- 1. Der Verein führt die Kasse des bisherigen nicht eingetragenen Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Othfresen fort. Ihre Einnahmen bestehen aus Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- 2. Ein Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist, wird erhoben.
- Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese erteilt dem Kassenwart und dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer die Entlastung.

§ 8 Ausscheiden aus dem Verein

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes (§ 2.3).
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- 3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 9 Wahlen und Amtsdauer

- 1. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 2. Die Wahlleitung hat der Vorsitzende.
- 3. Die Amtsdauer der berufenen Vorstandsmitglieder entspricht deren Amtsdauer in der Ortsfeuerwehr Othfresen und endet gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
 - Die Amtsdauer des Kassenwartes beträgt 3 Jahre.
- 4. Ein während der Amtsdauer freiwerdendes Amt fällt bis zur Neuwahl an den Vorsitzenden oder, wenn es dessen Amt ist, an den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer werden aus den Reihen des Kommandos der Ortsfeuerwehr Othfresen gestellt, die nicht im Vorstand des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Othfresen sind. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann auch ein weiterer Kassenprüfer aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder für das Folgejahr ernannt werden.
- 2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Darüber berichten sie auf der Mitgliederversammlung des Vereins. Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein. Sie beantragen die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 11 Form der Sitzungen

- 1. Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien des Vereins sind als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. In Ausnahmenfällen können diese auch virtuell oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- 2. Sofern in virtuellen Veranstaltungen Wahlen zum Vorstand erfolgen, sind diese anschließend durch die Versammlungsteilnehmer schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die beabsichtigten Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung näher zu beschreiben.
- 2. Änderungen der Satzung können nur von mindestens zwei Drittel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei der Beschluss auch einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung bedarf.

§ 13 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf in der Tagesordnung nur diesen Punkt enthalten.
- 3. Der Auflösungsbeschluss kann nur dann erfolgen, wenn auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und hiervon mindestens zwei Drittel für eine Auflösung stimmen, wobei der Beschluss auch einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung bedarf.
- 4. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand ein neuer Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen. Auf dieser entscheidet dann die einfache Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Auch hier bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das eventuell noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Liebenburg mit der Auflage, dieses für die Unterstützung der Feuerwehr im Ortsteil Othfresen oder, soweit eine Ortsfeuerwehr nicht mehr vorhanden ist, für gemeinnützige Zwecke insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit im Ortsteil Othfresen zu verwenden.

§14 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Vereins.

§ 15 Datenschutz

- 1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden vom Verein zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Rechtsvorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte über seine personenbezogenen Daten:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - e) Löschung der Daten nach Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
- 3. Den Organen des Vereines oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereins entspricht.

§ 17 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen/Diversen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt von Mann/Frau/Diverse ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 18 Schlussbestimmung

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt, wie auf der Versammlung vom 02.11.2022 beschlossen, mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Name, Vorname	Funktion	Unterschrift
Dorn, Dennis	Vorsitzender	
Ehlers, Björn	Stellvertretender Vorsitzender	
Fricke, Markus	Kassenwart	
Meyer, Lutz	Schriftwart	
Pabel, Christof	Beisitzer	
Fellmann, Jonas	Mitglied	
Jelitto, Timo	Mitglied	
Netrobenko, Patrick	Mitglied	
Spaniol, Simon	Mitglied	
Wolff, Heiko	Mitglied	
Wüstefeld, Uwe	Mitglied	